

Gehaltsabzug nach Streikteilnahme – Stellungnahme

Wer seine Motive für die Teilnahme an der Arbeitsniederlegung auch im Zusammenhang mit dem Gehaltsabzug aktenkundig machen könnte, kann dies in einer Erklärung tun, in der die persönlichen Motive und politischen Gründe für diese Entscheidung erläutert werden. Die Erklärung könnte folgendermaßen lauten:

**„Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom XX.XX.2015
„Teilnahme an der Arbeitsniederlegung am 16. Juni 2015 - Anhörung zum anteiligen Verlust der Dienstbezüge nach § 8 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG)“**

In Ihrem Schreiben vom XX.XX.2015 werfen Sie mir vor, mit meiner Beteiligung an dem Warnstreik am 16.6.2015, zu dem die GEW Hessen aufgerufen hatte, meine Dienstpflichten verletzt zu haben, und kündigen einen Gehaltsabzug an. Dem Gehaltsabzug widerspreche ich nicht.

Bezogen auf den Vorwurf, schuldhaft vom Dienst ferngeblieben zu sein, möchte ich mich zu meinem Recht auf Streikteilnahme wie folgt äußern:

Das Hessische Kultusministerium begründete in seinem Erlass vom 11.6.2015 den Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung durch die Beteiligung beamteter Lehrkräfte an dem Warnstreik am 16.6.2015, zu dem die GEW Hessen aufgerufen hatte, unter anderem mit dem Hinweis auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung und verwies dabei auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.2.2014.

Dieser Auslegung des Urteils widerspreche ich nachdrücklich. Das BVerwG stellt ausdrücklich fest, dass die Bundesrepublik Deutschland völkervertragsrechtlich verpflichtet ist, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem dort garantierten Streikrecht für Beamtinnen und Beamte ohne hoheitliche Aufgaben „innerstaatliche Geltung zu verschaffen“ und das deutsche Recht „grundsätzlich konventionskonform zu gestalten“. Die „Kollisionslage“ zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums müsse durch den Bundesgesetzgeber aufgelöst werden. So lange müsse der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Beamtenbesoldung die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst „in den Blick nehmen“.

Dieser Grundsatz der Alimentation und der regelmäßigen Anpassung der Beamtenbesoldung entsprechend „der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse“ (§ 16 Hessisches Besoldungsgesetz) wird durch den hessischen Gesetzgeber derzeit in hohem Maße missachtet. Die Regierungsmehrheit im hessischen Landtag verweigert den Beamtinnen und Beamten derzeit unter Bezug auf die Koalitionsvereinbarung von CDU und Bündnis 90/Die Grünen jede Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung. Sie verweigert die Übertragung des Tarifabschlusses vom 15. April 2015 für die Beschäftigten des Landes Hessen auf die Beamtinnen und Beamten des Landes und verordnet diesen eine Nullrunde, d.h. sie verweigert ihnen jegliche Einkommenserhöhung bis zum 30.6.2016. Darüber hinaus hat die Landesregierung bereits jetzt ihre Absicht bekundet, dass die Besoldung der Beamtinnen und Beamten nach diesem Zeitpunkt ohne jede Kenntnis der dann zu erwartenden Tarifabschlüsse und Einkommens- und Wirtschaftsentwicklung pro Jahr um ein Prozent steigen soll.

Was von einem solchen auf Treue und Fürsorge beruhenden Verständnis der Pflichten und Rechte von Beamtinnen und Beamten zu halten ist, hat die 2013 bestehende Regierungskoalition von CDU und FDP in Hessen in einem Entschließungsantrag im Hessischen Landtag beschrieben, als die Landesregierungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen während der letzten Tarif- und Besoldungsrunde eine gesetzliche Deckelung der Besoldungserhöhungen ohne Berücksichtigung der Tarifabschlüsse anstrebten. CDU und FDP sprachen von einer „beamtenfeindlichen Politik“, die „nicht hinnehmbar“ sei:

„Die zum Teil weit hinter dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst zurückbleibenden Regelungen [in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen] bringen eine unverantwortliche Missachtung der Beamtinnen und Beamten zum Ausdruck. Dies führt zu erheblichen Einkommensverlusten und einer langfristigen Verschlechterung der finanziellen Situation der Landesbediensteten.“ (18.Wahlperiode DS 18/7287 vom 24.4.2013)

Auch nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation wird die angekündigte Nullrunde für die hessischen Beamtinnen und Beamten früher oder später zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation führen. Daher müssen auch für Beamtinnen und Beamte Besoldungserhöhungen durchgeführt werden in dem Sinne, dass das Tarifergebnis für die im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden muss.

Nach einem Warnstreikaufruf der GEW im November 2009 hat das Verwaltungsgericht Kassel eine einer verbeamteten Lehrkraft erteilte Missbilligung mit Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention aufgehoben und festgestellt, dass die Teilnahme am Streik rechtmäßig war (Az. 28 K 574/10.KS.D und 28 K 1208/10.KS.D.) Gegen anderslautende Urteilen der höheren Gerichte sind mehrere Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

Ähnliches gilt für die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten und damit auch der Lehrerinnen und Lehrer in Hessen. Sie ist mit 42 Stunden noch immer die höchste in allen Bundesländern. Eine Übertragung der seit 2009 geltenden tariflichen Arbeitszeit von 40 Stunden wird den Beamtinnen und Beamten weiter verweigert.

Zusammenfassend gehe ich davon aus,

- 1.) dass mir als Lehrkraft im Beamtenverhältnis ein Streikrecht im Rahmen der Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz und Artikel 11 EMRK zusteht und**
- 2.) dass das Land Hessen als Dienstherr seine Verpflichtungen gegenüber den Bediensteten in gravierender Weise vernachlässigt und es sich deshalb nicht auf die besondere Treupflicht der Beamtinnen und Beamten berufen kann.**

Dem Gehaltsabzug widerspreche ich nicht. Meine Gewerkschaft führt auch diesen Arbeitskampf aus dem Kampffonds der GEW. Mir ist klar, dass der Dienstherr nicht den Streik finanziert und ich ohne Genehmigung dem Dienst ferngeblieben bin, so dass mir für das Fernbleiben der Besoldungsanspruch für die ausgebliebenen Stunden entgeht. Auch bei Arbeitnehmern wird die Arbeitszeit, an der aufgrund der Streikteilnahme nicht gearbeitet wird, nicht bezahlt. Dies fordert die GEW auch gar nicht. Es ist mir jedoch wichtig, meine Motive für die Streikteilnahme ausführlich zu erläutern.

Datum

Unterschrift“